

## 50/76. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 enthaltene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 49/82 vom 15. Dezember 1994 und die anderen diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>77</sup>,

*nach Behandlung* der Schlußfolgerungen und Empfehlungen, zu denen der Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean auf seiner Tagung 1995 gelangt ist<sup>78</sup>,

*betonend*, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>78</sup>;

2. *ist der Auffassung*, daß größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten;

3. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

<sup>77</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

<sup>78</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/50/29).

4. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seinen Dialog über die Arbeit des Ausschusses mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und den wichtigsten schiffahrtlichen Nutzern des Indischen Ozeans fortzusetzen und den Ad-hoc-Ausschuß über seine Konsultationen und andere maßgebliche Entwicklungen auf einer 1996 zu diesem Zweck abzuhaltenden Tagung zu unterrichten, die vor der ordentlichen Tagung des Ausschusses im Jahr 1997 stattfinden soll;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die abgehaltenen Konsultationen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

7. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/77. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

*unter Hinweis* darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>79</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags<sup>80</sup> gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Lucia im Jahre 1995 für dreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. April 1995 den Tlatelolco-Vertrag ratifiziert hat,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Kubas den Tlatelolco-Vertrag am 25. März 1995 unterzeichnet hat, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit Genugtuung feststellend, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Jamaika, Mexiko, Peru, Suriname und Uruguay voll in Kraft befindet,

1. begrüßt die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem vollen Beitritt von St. Lucia zum Tlatelolco-Vertrag;

3. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. beschließt, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>80</sup> A/47/467, Anhang.

## 50/78. Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>81</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, mit der sie sich die genannte Erklärung zu eigen gemacht und der Hoffnung Ausdruck verliehen hat, daß die afrikanischen Staaten Studien durchführen, die ihnen als zweckdienlich erscheinen und die darauf gerichtet sind, die Entnuklearisierung Afrikas zu verwirklichen, und daß sie zur Erreichung dieses Ziels über die Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

sowie unter Hinweis auf Artikel VII des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup>, worin das Recht einer Gruppe von Staaten anerkannt wird, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

eingedenk der Ziffer 60 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der es heißt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt,

sowie eingedenk der Resolution CM/Res.1592 (LXII)/Rev.1<sup>82</sup> über die Durchführung des Vertrages, mit dem Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt wird, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

feststellend, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) verabschiedet hat<sup>83</sup>,

sowie feststellend, daß der Vertrag drei Protokolle enthält, die Staaten zur Unterzeichnung offenstehen, die de jure oder de facto völkerrechtlich für Hoheitsgebiete verantwortlich sind, die in der in dem Vertrag von Pelindaba festgelegten geographischen Zone liegen, sowie Staaten, die Kernwaffen

<sup>81</sup> Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

<sup>82</sup> A/50/647, Anhang I.

<sup>83</sup> Siehe A/50/426.